

Stellungnahme

Diakonie 
Bundesverband

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (BT-Drs. 17/10747) und Änderungsantrag 17(14)0337

Berlin, den 19. Oktober 2012

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0336(10)

gel. VB zur öAnh. am 24.10.

2012_Assistenzpflege

22.10.2012

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
Telefon +49 (0)30 65211-1632
Telefax +49 (0)30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (BT-Drs. 17/10747) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(14)0337

Mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfes im Krankenhaus vom 30.07.2009 wurde für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die ihre Pflege ausschließlich im Rahmen des so genannten Arbeitgebermodells nach SGB XII organisieren, die Anerkennung eines Assistenzpflegebedarfes bei stationärer Krankenhausbehandlung leistungsrechtlich verankert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Assistenzpflegebedarf in stationären Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtungen vom 24.09.2012 soll eine Ausweitung des Assistenzpflegeanspruches für den o.g. leistungsberechtigten Personenkreis auf stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen erfolgen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt, betrifft die beabsichtigte Neuregelung zur Ausweitung des Assistenzpflegeanspruches unserer Ansicht nach nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Personen mit Behinderung, nämlich jene, die ihre persönlichen Assistenzkräfte nach dem Arbeitgebermodell beschäftigen. Ausgeschlossen von der geplanten Neuregelung sind hingegen Menschen mit Behinderung, die ihre persönliche Assistenz über Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen und Diensten nach den §§ 54 ff. SGB XII organisieren. Genau dieser Personenkreis benötigt jedoch in gleicher Weise die Möglichkeit, Assistenzpflegeleistungen während eines Aufenthaltes im Krankenhaus bzw. in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, um bei den Leistungen der genannten stationären medizinischen Einrichtungen behinderungsspezifische Bedarfe adäquat zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Diakonie Deutschland ist der Rechtsanspruch auf Assistenzpflegeleistungen nicht aus der Organisationsform der Assistenzleistungen (Arbeitgebermodell) ableitbar, sondern muss auf der Grundlage der jeweiligen individuellen Bedarfskonstellationen von Menschen mit Behinderung erfolgen.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§82 SGB XI)

Die Diakonie Deutschland nimmt hierzu entsprechend der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) konsentierten Positionierung Stellung:

Hintergrund der angestrebten Regelung sind die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zur gesonderten Berechnung der Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen vom 8. September 2011. Danach ist die bisherige Praxis der Bundesländer, Pauschalen für die laufenden Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten sowie pauschalierte Belegungsquoten zu genehmigen, nicht mehr zulässig, weil nur tatsächlich entstandene Kosten („Aufwendungen“) auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden dürfen. Des Weiteren sehen die Urteile vor, dass Eigenkapitalzinsen den Pflegebedürftigen nicht mehr im Rahmen der Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden dürfen, sondern künftig Bestandteil der Pflegevergütung nach § 82 Abs. 1 SGB XI sein müssen.

Die Neuregelung sieht nun vor, dass Kapitalkosten den Pflegebedürftigen weiterhin nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden können. Dabei behandelt der Gesetzgeber Eigen- und Fremdkapitalzinsen einheitlich, indem er beide Kostenarten unter dem Begriff der „Kapitalkosten“ zusammenfasst. In der Gesetzesbegründung wird nicht mehr von fiktiven, sondern von kalkulatorischen Eigenkapitalkosten gesprochen.

Des Weiteren ermöglicht die Neuregelung in § 82 Abs. 3 SGB XI, dass Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten weiterhin pauschal berücksichtigt werden können. Das Nähere bestimmt das Landesrecht. In Umsetzung der BSG-Urteile soll das Landesrecht dabei gewährleisten, dass die pauschalierten Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen stehen. Auch hinsichtlich der Belegungsquote wird den Ländern ein Spielraum für Pauschalierungen gegeben. Schließlich wird in § 82 Abs. 2 Nummer 3 klargestellt, dass auch die Erbbauzinsen bei betriebsnotwendigen Grundstücken umlagefähig sind.

Bewertung

Die Neuregelung ist sehr zu begrüßen. Sie geht über den Beschluss des Bundesrats hinaus, indem sie nicht nur die Pauschalierung der Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten, sondern auch die Berücksichtigung der Eigenkapitalzinsen bei den gesondert zu berechnenden Investitionskosten ermöglicht sowie den Ländern einen Spielraum bei der Berücksichtigung der Belegungsquote einräumt. Die Klarstellung, dass es sich bei den zu berücksichtigenden Eigenkapitalzinsen um kalkulatorische Kosten handelt, ist sinnvoll. Auch die Klarstellung, dass Erbbauzinsen im Rahmen des § 82 Abs. 3 umlagefähig sind, ist sinnvoll und wird von der BAGFW begrüßt.

Bei der jährlichen Spitzabrechnung, die ohne diese Gesetzesinitiative ab dem Jahr 2013 obligatorisch vorgelegt werden müsste, würde die bisher relativ gleichmäßige Verteilung der Investitionskosten über die gesamte Abschreibungsdauer einer Einrichtung auf alle Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Kostenträger nicht mehr möglich sein. Vielmehr würden diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner mit überproportional hohen Umlagen überzogen, die gerade zu dem Zeitpunkt in der Einrichtung leben, in der größere Instandsetzungen und Instandhaltungen durchgeführt werden. Aufgrund möglicher starker Schwankungen ist die Kostenbelastung für die Bewohnerinnen und Bewohner im Voraus nicht mehr kalkulierbar. Einrichtungen würden bei hochschnellenden Umlagebeträgen aufgrund durchgeführter Instandhaltungen und Instandsetzungen Schwierigkeiten haben, freie Plätze wieder zu belegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Sozialhilfeträger bei der Entscheidung über die Belegung Kostenargumente einwendet. Überdies müssten die Einrichtungen jährlich Entgeltberechnungen über die Investitionskosten unter Beachtung des Verfahrens nach § 9 WBVG durchführen.

Des Weiteren würde ohne diese vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen eine Änderung der Finanzierungspraxis notwendig, mit der unter anderem folgender Wertungswiderspruch einhergeht: Wenn Eigen-

kapitalzinsen von Eigentumseinrichtungen von nun an nach § 82 Abs. 1 SGB XI verhandelt werden müssten, Eigenkapitalzinsen des Vermieters bei Mietmodellen jedoch weiterhin über die Miete nach § 82 Abs. 3 SGB XI umgelegt würden, entstünden Verschiebungen in der Verteilung der Kosten auf die Positionen Unterkunft und Investitionskosten zwischen den verschiedenen Einrichtungsmodellen. Intransparenz für die Verbraucher wäre die Folge.

Schließlich sei im Zusammenhang mit dem immensen bürokratischen Aufwand, der mit den jährlichen Zustimmungsverfahren und der Änderung aller landesrechtlichen Grundlagen verbunden wäre, darauf hingewiesen, dass auch die einzelnen Vergütungsvereinbarungen von allen betroffenen Einrichtungen (gegebenenfalls in Einzelverhandlungen) mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern neu zu verhandeln wären, wenn die Eigenkapitalzinsen nun Teil der Vergütung nach § 82 Abs. 1 SGB XI sein sollen.

Kritisch zu bewerten ist die weiter bestehende Verknüpfung der Begriffe „Pauschalierung“ und „Aufwendungen“ in § 82 Abs. 3 Satz 3. Danach können „Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen“ pauschaliert berücksichtigt werden. Das BSG hat jedoch in seinem Urteil den Begriff der „Aufwendungen“ ausgelegt und darunter gerade nur die tatsächlich entstandenen Kosten verstanden. Tatsächlich entstandene Kosten können jedoch nicht pauschaliert werden. Daher ist der Begriff der „Aufwendungen“ in Satz 3 entsprechend zu ersetzen. Die BAGFW schlägt vor, an dieser Stelle der Formulierung des Bundesrats (Drs. 460/12 Beschluss) zu folgen. Des Weiteren sollte auch im Gesetzestext selbst und nicht nur in der Begründung klargestellt und präzisiert werden, dass auch die Belegungsquote pauschaliert werden kann.

Lösungsvorschlag

In § 82 Abs. 3 Satz 1 sollen nach dem Wort „Pflegebedürftigen“ die Wörter „einschließlich der Berücksichtigung angemessener Pauschalen für Instandsetzung und Instandhaltung sowie pauschalierter Belegungsquoten“ eingefügt werden.

gez.
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
19.10.2012

Hinweis:

Der Verein „Evangelischer Entwicklungsdienst e.V.“ ist als übertragender Rechtsträger mit Wirkung zum 30. August 2012 mit dem Verein „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.“ mit Sitz in Stuttgart verschmolzen unter dem neuen Namen „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“.

UST-Idnr.: DE 147801862
Steuer-Nr.: 99015/03670

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister 3209